



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

---

Jahrgang 2017

12.05.2017

Nr. 19

**Zugleich amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Nortorf, des Schulverbandes Nortorf und der Gemeinden Bargstedt, Bokel, Borgdorf-Seedorf, Brammer, Dätgen, Eisendorf, Ellerdorf, Emkendorf, Gnutz, Groß Vollstedt, Krogaspe, Langwedel, Oldenhütten, Schülp bei Nortorf, Timmaspe und Warder**

Herausgeber: Amt Nortorfer Land. Schriftleitung: Der Amtsdirektor, 24589 Nortorf, Rathaus, Telefon (04392) 40100, E-Mail: [info@amt-nortorfer-land.de](mailto:info@amt-nortorfer-land.de)

Das „Amtliche Bekanntmachungsblatt“ erscheint nach Bedarf und ist beim Amt Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf erhältlich oder kann im Internet unter der Adresse [www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html](http://www.amt-nortorfer-land.de/bekanntmachungen.html) eingesehen werden. Dort haben Sie auch die Möglichkeit das Bekanntmachungsblatt digital zu abonnieren. Auf das Erscheinen und den Inhalt des amtlichen Teils wird in der „Landeszeitung“ im Wirtschaftsraum Nortorf hingewiesen.

---

## **Amt Nortorfer Land - Stellenausschreibung**

Die Amtsverwaltung Nortorfer Land sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n Verwaltungsfachangestellte/n im Fachdienst III/3 Ordnungsverwaltung, Bürgerdienste im Team des Einwohnermeldeamtes

Nähere Informationen erhalten Sie auf der Homepage [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) oder telefonisch unter 04392/401-210.

---

## **Amt Nortorfer Land - Fundanzeige**

Dem Fundamt der Amtsverwaltung Nortorfer Land wurden folgende Fundsachen gemeldet:

1. Damenrad, Fundort/Stadt Nortorf, Fundzeit: 30.04.2017
2. Kinderrad, Fundort/Gemeinde: Schülp, Fundzeit: 02.05.2017

Der/die Eigentümer/in wird aufgefordert, sich innerhalb von 6 Monaten (gerechnet ab dem Tag der Fundanzeige) beim Fundamt des Amtes Nortorfer Land, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, Zimmer 114, zu melden.

**Fachbereich III / 3**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

12.05.2017

Nr. 19

**Amt Nortorfer Land - 2. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Beiträgen für das Amtsklärwerk in Ellerdorf und das überörtliche Abwassertransportsystem von den Gemeinden Groß Vollstedt, Langwedel und Warder zum Amtsklärwerk (Klärwerksbeitragssatzung)**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§1, 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), der §§ 14 der Abwassersatzungen Groß Vollstedt, Langwedel und Warder vom 25.01.1995 in der Fassung der jeweiligen 1. Nachtragssatzung, des § 20 der Abwassersatzung für das Wochenendhausgebiet Warder vom 01.03.1999 sowie der Aufgabenübertragungsbeschlüsse der Gemeindevertretungen Groß Vollstedt vom 10.12.2014, Langwedel vom 07.10.2014 und Warder vom 21.10.2014 gemäß § 5 Abs. 1 der Amtsordnung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 27.04.2017 folgende 2. Nachtragssatzung zur Klärwerksbeitragssatzung erlassen:

Art. 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 - Veranlagung, Fälligkeit, Ratenzahlung

(1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

(2) Das Amt kann auf Antrag Stundung oder Verrentung bewilligen. Bei Verrentung wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Maßgebend ist der Basiszinssatz am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

Art. 2

Diese 2. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ist rückwirkend anzuwenden auf ab dem 1.1.2017 fällige und bei Bekanntmachung dieser 2. Nachtragssatzung noch nicht gezahlte Beiträge, sofern der Antrag auf Verrentung innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Nachtragssatzung gestellt wird.

Nortorf, den 08.05.2017

Amt Nortorfer Land

**Der Amtsdirektor**

**Gez. Staschewski**

Die vorstehend abgedruckte 2. Nachtragssatzung zur Klärwerksbeitragssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

12.05.2017

Nr. 19

**Amt Nortorfer Land - 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserkanalisation in der Gemeinde Groß Vollstedt (Kanalbeitragsatzung Groß Vollstedt - KBS -)**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§1, 2, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2016 (GVOBl. S. 846) ;sowie der Aufgabenübertragungsbeschlüsse der Gemeindevertretungen Groß Vollstedt vom 10.12.2014, Langwedel vom 07.10.2014 und Warder vom 21.10.2014 gemäß § 5 Abs. 1 der Amtsordnung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 27.04.2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Kanalbeitragsatzung Groß Vollstedt vom 24.11.2016 erlassen:

Art. 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 - Veranlagung, Fälligkeit, Ratenzahlung

(1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

(2) Das Amt kann auf Antrag Stundung oder Verrentung bewilligen. Bei Verrentung wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Maßgebend ist der Basiszinssatz am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

Art. 2

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ist rückwirkend anzuwenden auf ab dem 1.1.2017 fällige und bei Bekanntmachung dieser 2. Nachtragssatzung noch nicht gezahlte Beiträge, sofern der Antrag auf Verrentung innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Nachtragssatzung gestellt wird. .

Nortorf, den 04.05.2018

Amt Nortorfer Land  
**Der Amtsdirektor**  
**Gez. Staschewski**

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

12.05.2017

Nr. 19

**Amt Nortorfer Land - 4. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserkanalisation in der Gemeinde Langwedel (Kanalbeitragssatzung Langwedel - KBS -)**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§1, 2, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2016 (GVOBl. S. 846) ;sowie der Aufgabenübertragungsbeschlüsse der Gemeindevertretungen Groß Vollstedt vom 10.12.2014, Langwedel vom 07.10.2014 und Warder vom 21.10.2014 gemäß § 5 Abs. 1 der Amtsordnung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 27.04.2017 folgende 4. Nachtragssatzung zur Kanalbeitragssatzung Langwedel vom 25.11.1999 erlassen:

**Art. 1**

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 - Veranlagung, Fälligkeit, Ratenzahlung

(1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

(2) Das Amt kann auf Antrag Stundung oder Verrentung bewilligen. Bei Verrentung wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Maßgebend ist der Basiszinssatz am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

**Art. 2**

Diese 4. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ist rückwirkend anzuwenden auf ab dem 1.1.2017 fällige und bei Bekanntmachung dieser 2. Nachtragssatzung noch nicht gezahlte Beiträge, sofern der Antrag auf Verrentung innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Nachtragssatzung gestellt wird. .

Nortorf, den 08.05.2017

Amt Nortorfer Land

**Der Amtsdirektor  
Gez. Staschewski**

Die vorstehend abgedruckte 4. Nachtragssatzung zur Kanalbeitragssatzung Langwedel wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

12.05.2017

Nr. 19

**Amt Nortorfer Land - 1. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Nortorf-Land über die Erhebung von Beiträgen für das Druckentwässerungssystem im Wochenendhausgebiet Warder (Kanalbeitragsatzung Wochenendhausgebiet)**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§1, 2, 8, und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2016 (GVOBl. S. 846), des § 20 der Abwassersatzung für das Wochenendhausgebiet Warder vom 01.03.1999; sowie der Aufgabenübertragungsbeschlüsse der Gemeindevertretungen Groß Vollstedt vom 10.12.2014, Langwedel vom 07.10.2014 und Warder vom 21.10.2014 gemäß § 5 Abs. 1 der Amtsordnung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 27.04.2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Kanalbeitragsatzung Wochenendhausgebiet Warder vom 15.02.2000 erlassen:

**Art. 1**

1. In § 5 wird der Betrag „1,64 DM“ ersetzt durch den Betrag „0,84 Euro“.
2. § 9 erhält folgende Fassung:  
„§ 9 - Veranlagung, Fälligkeit, Ratenzahlung

(1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

(2) Das Amt kann auf Antrag Stundung oder Verrentung bewilligen. Bei Verrentung wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Maßgebend ist der Basiszinssatz am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

3. Als § 9a wird eingefügt:  
„§ 9a  
Ablösung

Vor Entstehung der Beitragspflicht kann der Beitragsanspruch im Ganzen durch Vertrag zwischen der/dem Beitragspflichtigen und dem Amt in Höhe des voraussichtlich entstehenden Anspruches abgelöst werden. Für die Berechnung des Ablösebetrages gelten die Bestimmungen dieser Satzung.“

4. Der Name „Amt Nortorf-Land“ wird ersetzt durch „Amt Nortorfer Land“.

**Art. 2**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. § 9 ist rückwirkend anzuwenden auf ab dem 1.1.2017 fällige und bei Bekanntmachung dieser 1. Nachtragssatzung noch nicht gezahlte Beiträge, sofern der Antrag auf Verrentung innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Nachtragssatzung gestellt wird.

Nortorf, den 04.05.2017

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Gez. Staschewski**

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

12.05.2017

Nr. 19

**Amt Nortorfer Land - 2. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Beiträgen für die Schmutzwasserkanalisation in der Gemeinde Warder (Kanalbeitragsatzung Warder - KBS -)**

Aufgrund des § 24a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H. S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§1, 2, 8, 9 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2016 (GVOBl. S. 846) ;sowie der Aufgabenübertragungsbeschlüsse der Gemeindevertretungen Groß Vollstedt vom 10.12.2014, Langwedel vom 07.10.2014 und Warder vom 21.10.2014 gemäß § 5 Abs. 1 der Amtsordnung wird nach Beschlussfassung durch den Amtsausschuss vom 27.04.2017 folgende 2. Nachtragssatzung zur Kanalbeitragsatzung Warder vom 15.02.2000 erlassen:

Art. 1

§ 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 - Veranlagung, Fälligkeit, Ratenzahlung

(1) Der Abwasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

(2) Das Amt kann auf Antrag Stundung oder Verrentung bewilligen. Bei Verrentung wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Maßgebend ist der Basiszinssatz am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

Art. 2

Diese 2. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ist rückwirkend anzuwenden auf ab dem 1.1.2017 fällige und bei Bekanntmachung dieser 2. Nachtragssatzung noch nicht gezahlte Beiträge, sofern der Antrag auf Verrentung innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Nachtragssatzung gestellt wird.

Nortorf, den 04.05.2017

Amt Nortorfer Land

**Der Amtsdirektor**

**Gez. Staschewski**

Die vorstehend abgedruckte 2. Nachtragssatzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

12.05.2017

Nr. 19

**Amt Nortorfer Land - 6. Nachtragssatzung zur Satzung des Amtes Nortorfer Land über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Warder (Abwassergebührensatzung Warder)**

Aufgrund des § 24 a der Amtsordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H, S. 112) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. S-H., S. 57), der §§ 1 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBl. S-H, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.11.2012 (GVOBl. S-H. S. 740), des Artikels II des Gesetzes zur Regelung abgabenrechtlicher Vorschriften vom 24.11.1998, (GVOBl S-H, S. 345), der §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Ausführung des Abwasserabgabengesetzes in der Fassung vom 13. 11. 1990 (GVOBl. S-H., S. 545) und des § 14 der Abwassersatzung Warder vom 25.01.1995 wird nach Beschlussfassung den Amtsausschuss vom 27.04.2017 folgende 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Warder vom 01.03.1999 erlassen.

Art. 1

1. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird der Betrag „168,00 Euro“ ersetzt durch den Betrag „192,00 Euro“.
2. In § 2 Abs. 9 wird der Betrag „1,81 Euro“ ersetzt durch den Betrag „1,99 Euro“.

Art. 2

Die 6. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung in der Gemeinde Warder tritt am 01.07.2017 in Kraft.

Nortorf, den 04.05.2017

Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Gez. Staschewski

Vorstehende 6. Nachtragssatzung zur Abwassergebührensatzung Warder wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

12.05.2017

Nr. 19

**Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Warder - H A U S H A L T S S A T Z U N G der Gemeinde Warder für das Haushaltsjahr 2017**

Aufgrund der §§ 77 ff. der Gemeindeordnung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.05.2017 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017 wird

- 1. im Verwaltungshaushalt  
in der Einnahme auf 915.100,00 EUR  
in der Ausgabe auf 915.100,00 EUR  
und
- 2. im Vermögenshaushalt  
in der Einnahme auf 177.800,00 EUR  
in der Ausgabe auf 177.800,00 EUR  
festgesetzt.

§ 2

Es werden festgesetzt:

- 1. Der Gesamtbetrag der Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen auf 0,00 EUR
- 2. der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen auf 0,00 EUR
- 3. der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 0,00 EUR
- 4. die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen auf 1,00 Stellen

§ 3

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

- 1. Grundsteuer
  - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) 300 v.H.
  - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 300 v.H.
- 2. Gewerbesteuer 350 v.H.

§ 4

Der Höchstbetrag für unerhebliche über- und außerplanmäßige Ausgaben, für deren Leistung die Bürgermeisterin ihre oder der Bürgermeister seine Zustimmung nach § 82 Abs. 1 Gemeindeordnung erteilen kann, beträgt 1.000 EUR.

Warder, den 04.05.2017

Gemeinde Warder  
Der Bürgermeister  
gez. Lucht

-----  
Die vorstehend abgedruckte Haushaltssatzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Einsichtnahme in die Haushaltssatzung und die Anlagen ist während der Dienststunden im Rathaus Nortorf, Zimmer 208, möglich.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

12.05.2017

Nr. 19

**Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Warder - 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Warder (Wassergebührensatzung) vom 23.03.2015**

-----

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. S.-H., S. 57) und der §§ 1, 2 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. S.-H., S. 27), zuletzt geändert 15.07.2014 (GVOBl. S.-H., S. 129, wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.05.2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Wasserversorgung der Gemeinde Warder (Wassergebührensatzung) vom 23.03.2015 erlassen:

Art. I

1. In § 3 Abs. 3 Satz 2 wird der Betrag „0,86 Euro“ ersetzt durch „1,05 Euro“.

Art. II

Art. I Ziff. 1 tritt am 01. Juli 2017 in Kraft. Der Bürgermeister wird ermächtigt, die Wassergebührensatzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Warder, den 05.05.2017

Gemeinde Warder  
Der Bürgermeister  
Gez. Lucht

Die vorstehend abgedruckte 1.Nachtragssatzung zur Wassergebührensatzung der Gemeinde Warder wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

12.05.2017

Nr. 19

**Amt Nortorfer Land für die Gemeinde Warder - 1. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Warder über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgung (Wasserbeitragssatzung Warder - WBS -)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 57), der §§ 1, 2, 8 und 9 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.01.2005 (GVOBl. Schl.-H. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.10.2016, (GVOBl. S. 846) und des § 26 der Wasserversorgungssatzung Warder vom 03.12.1996 wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 03.05.2017 folgende 1. Nachtragssatzung zur Wasserbeitragssatzung Warder erlassen:

**Art. I**

1. § 9 erhält folgende Fassung:

„§ 9 - Veranlagung, Fälligkeit, Ratenzahlung

(1) Der Anschlussbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorauszahlung.

(2) Die Gemeinde kann auf Antrag Stundung oder Verrentung bewilligen. Bei Verrentung wird der Beitrag durch Bescheid in eine Schuld umgewandelt, die in höchstens zehn Jahresleistungen zu entrichten ist. Der Antrag ist vor Fälligkeit des Beitrags zu stellen. In dem Bescheid sind Höhe und Zeitpunkt der Fälligkeit der Jahresleistungen zu bestimmen. Der jeweilige Restbetrag ist mit 3 vom Hundert über dem Basiszinssatz gemäß § 247 BGB jährlich zu verzinsen. Maßgebend ist der Basiszinssatz am 1.1. des jeweiligen Kalenderjahres. Die Jahresraten sind wiederkehrende Leistungen im Sinne des § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung. Die Beitragsschuldnerin oder der Beitragsschuldner kann am Ende jeden Jahres den Restbetrag ohne weitere Zinsverpflichtung tilgen. Bei Veräußerung des Grundstücks oder des Erbbaurechts wird der Beitrag in voller Höhe des Restbetrags fällig.“

2. § 10 Satz 4 wird wie folgt geändert:

„Die §§ 6 und 9 Abs. 1 Satz 1 gelten entsprechend.“

**Art II**

Diese 1. Nachtragssatzung tritt rückwirkend zum 01.01.2017 in Kraft. Sie ist rückwirkend anzuwenden auf ab dem 1.1.2017 fällige und bei Bekanntmachung dieser 1. Nachtragssatzung noch nicht gezahlte Beiträge, wenn der Antrag innerhalb eines Monats nach Bekanntmachung dieser Nachtragssatzung gestellt wird.

Warder, den 05.05.2017

Gemeinde Warder  
Der Bürgermeister  
Gez. Lucht

Die vorstehend abgedruckte 1. Nachtragssatzung zur Wasserbeitragssatzung Warder wird hiermit amtlich bekanntgemacht.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor  
Gez. Staschewski**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2017

12.05.2017

Nr. 19

---

**Gemeinde Brammer - Besuch des Bokeler Freibades in der Saison 2017: Befreiung vom Eintrittsgeld für Kinder und Jugendliche**

Durch Beschluss der Gemeindevertretungen sind für diesen Zweck Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt worden. Ab der geplanten Saisonöffnung (voraussichtlich am 13.05.2017) bis zum 30.06.2017, können Jahres-Saisonkarten für Kinder und Jugendliche an der Kasse des Freibades gegen Vorlage eines Ausweises kostenlos in Empfang genommen werden.

**Kaack  
Bürgermeister**

---

**Gemeinde Ellerdorf - Besuch des Bokeler Freibades in der Saison 2017: Befreiung vom Eintrittsgeld für Kinder und Jugendliche**

Durch Beschluss der Gemeindevertretungen sind für diesen Zweck Haushaltsmittel zur Verfügung gestellt worden. Ab der geplanten Saisonöffnung (voraussichtlich am 13.05.2017) bis zum 30.06.2017, können Jahres-Saisonkarten für Kinder und Jugendliche an der Kasse des Freibades gegen Vorlage eines Ausweises kostenlos in Empfang genommen werden.

**Dr. Steinmann  
Bürgermeister**

---

**Gemeinde Gnutz - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Gnutz sucht zum 01.09.2017

eine/n staatlich anerkannte/n Sozialpädagogische/n Assistentin/en  
(Zweitkraft)

in Teilzeit.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter [www.amt-nortorfer-land.de](http://www.amt-nortorfer-land.de) / Stellenausschreibungen. Weitere Auskünfte erhalten Sie auch über das Amt Nortorfer Land bei Frau Sievers (Tel. 04392/401-210) oder Herrn Kahlert (Tel. 04392/401-211).

---



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2017

12.05.2017

Nr. 19

---

**Gemeinde Groß Vollstedt - Stellenausschreibung**

Die Gemeinde Groß Vollstedt bietet zum 01.08.2017 oder 01.09.2017 eine Stelle für ein  
Freiwilliges Soziales Jahr (FSJ)

im gemeindeeigenen Kindergarten an. Der Träger des FSJ ist das Landesjugendwerk der Arbeiterwohlfahrt (AWO) Schleswig-Holstein e.V. ([www.ljw-awo-sh.de](http://www.ljw-awo-sh.de)).

Wir freuen uns auf Ihre Bewerbung mit Lebenslauf, die Sie bitte bis zum 31.05.17 an die

Gemeinde Groß Vollstedt  
über das Amt Nortorfer Land  
Niedernstr. 6  
24589 Nortorf

gerne auch per E-Mail im PDF-Format an [kahlert@amt-nortorfer-land.de](mailto:kahlert@amt-nortorfer-land.de) senden. Die Bewerbung sollte nach Möglichkeit Auskunft über die telefonische Erreichbarkeit geben.

Bitte senden Sie nur Kopien ohne Bewerbungsmappe zu, da keine Rücksendung erfolgt. Nach Abschluss des Auswahlverfahrens werden alle Unterlagen vernichtet.

Schwerbehinderte werden bei entsprechender Eignung bevorzugt bei der Stellenvergabe berücksichtigt. Die Gemeinde Groß Vollstedt setzt sich aktiv für die Gleichstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern ein.

Für weitere Auskünfte stehen Ihnen Herr Kahlert (Tel. 04392/401211) vom Amt Nortorfer Land sowie die Leiterin des Kindergartens, Frau Henning (Tel. 04305/693), gerne zur Verfügung.

**Heinz Volkmann  
Bürgermeister**

---



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

12.05.2017

Nr. 19

## Gemeinde Langwedel - Einziehung des „alten Schulweges“ Blocksdorf-Enkendorf

Gemäß der Sitzung der Gemeindevertretung Langwedel vom 12. April 2017 beabsichtigt die Gemeinde Langwedel, den öffentlichen „alten Schulweg“ zwischen Blocksdorf und Enkendorf (Gemarkung Blocksdorf-Enkendorf, Flur 5, Flurstück 45/2 und Flur 3, Flurstück 20/1) gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig Holstein (StrWG) einzuziehen.

Der Weg ist vor Ort nicht mehr erkennbar und hat keine Verkehrsbedeutung mehr.

Die Absicht der Einziehung wird gemäß § 8 Abs. 3 StrWG hiermit öffentlich bekanntgemacht.



Ein Lageplan des zur Einziehung vorgesehenen alten Schulweges liegt in der Zeit vom **15. Mai 2017 bis 12. Juni 2017** in der Amtsverwaltung in Nortorf, Niedernstr. 6, 24589 Nortorf, während der üblichen Öffnungszeiten des Gebäudes im Flur vor den Zimmer 114 bis 116 öffentlich aus. Es sind folgende Zeiten zu berücksichtigen:

**montags und dienstags von 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr**  
**donnerstags von 07.00 Uhr bis 18.00 Uhr**  
**freitags von 07.00 Uhr bis 12.00 Uhr**

Jedermann, dessen Belange durch die Einziehung berührt werden, hat Gelegenheit, Einwendungen zu erheben. Einwendungen gegen die Einziehung sind spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung schriftlich oder zu Protokoll in der Amtsverwaltung, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, Zimmer 116, zu erheben.

**Amt Nortorfer Land**  
**Der Amtsdirektor**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

12.05.2017

Nr. 19

**Gemeinde Oldenhütten - Einladung zu einer Sitzung der Gemeindevertretung Oldenhütten**

Die nächste Sitzung der Gemeindevertretung Oldenhütten findet am Montag, 15.05.2017, 19:30 Uhr in der Gaststätte 'Speck's Dörpskrog', Lindenstraße 2, 24793 Oldenhütten statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung des Protokolls vom 12.12.2016
4. Einwohnerfragestunde
5. Mitteilungen des Bürgermeisters
6. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
7. 2. Nachtragssatzung zur Satzung der Gemeinde Bargstedt über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und die Versorgung mit Wasser (Wasserversorgungssatzung)
8. Neufassung der Satzung der Gemeinde Bargstedt über die Erhebung von Beiträgen für die öffentliche Wasserversorgungsanlage (Wasserbeitragssatzung)
9. 13. Änderung der Gebührensatzung für den Kindergarten in Bargstedt
10. Abschluss eines neuen Wegenutzungsvertrages "Gas"; Bildung eines nichtständigen Ausschusses zur Begleitung des Auswahlverfahrens
11. Zustimmung der Gemeindevertretung zum Einnahme- und Ausgabeplan 2017 für die Kameradschaftskasse der Freiwilligen Feuerwehr Oldenhütten

Die nachfolgenden Tagesordnungspunkte werden nach Maßgabe der Beschlussfassung durch obiges Gremium voraussichtlich nichtöffentlich behandelt:

12. Grundstücksangelegenheit

**Rohwer  
Bürgermeister**



**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

Jahrgang 2017

12.05.2017

Nr. 19

**Gemeinde Schülp - Einladung zu einer gemeinsamen Sitzung der Gemeindevertretung Schülp b. Nortorf und des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf**

Die nächste gemeinsame Sitzung der Gemeindevertretung Schülp b. Nortorf und des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf findet am Donnerstag, 18.05.2017, 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Anfragen der Gemeindevertreterinnen und Gemeindevertreter
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 6 "Erweiterung ALDI-Zentrallager Nortorf -Süd-"  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

**Ratjen  
Bürgermeister**

**Stadt Nortorf - Einladung zu einer gemeinsamen Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf und der Gemeindevertretung Schülp bei Nortorf**

Die nächste Sitzung des Ausschusses für Bauwesen und Umwelt der Stadt Nortorf und der Gemeindevertretung Schülp bei Nortorf findet am Donnerstag, 18.05.2017, 19:30 Uhr im Sitzungssaal des Nortorfer Rathauses, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf statt.

**T A G E S O R D N U N G**

Öffentlicher Teil:

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung, Beschlussfassung über Tagesordnungspunkte, die nichtöffentlich beraten werden sollen, Feststellung der Tagesordnung
3. Einwohnerfragestunde
4. Anfragen der Ausschussmitglieder
5. Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 51 "Erweiterung ALDI-Zentrallager Nortorf -Nord-"  
hier: Entwurfs- und Auslegungsbeschluss

**Groth  
Ausschussvorsitzender**



# Amtliches Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Kreis Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2017

12.05.2017

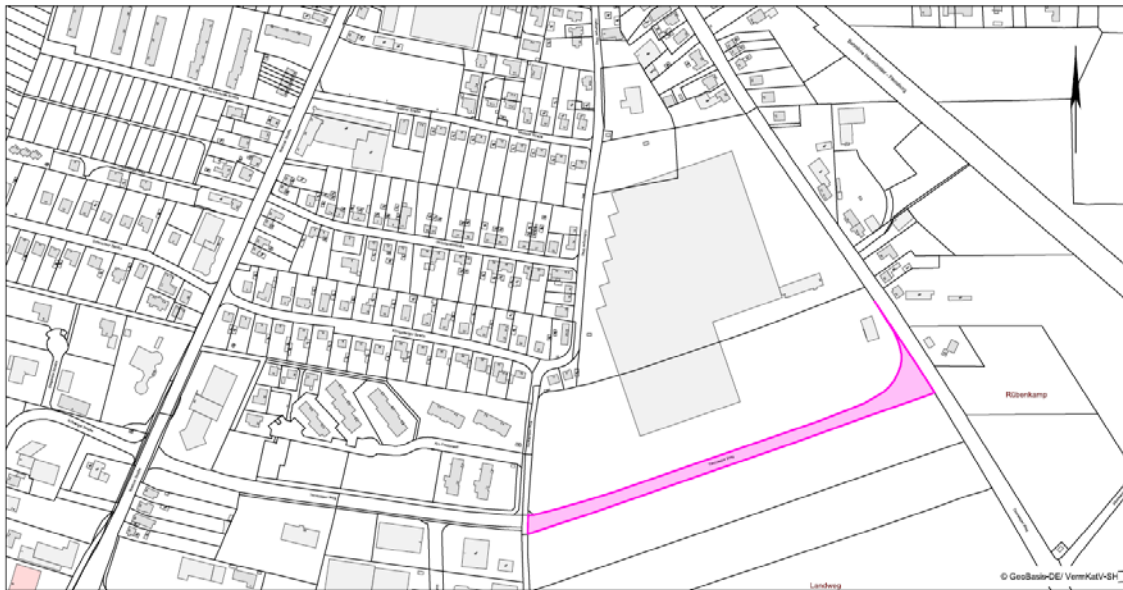
Nr. 19

## Stadt Nortorf - Einziehung einer Teilstrecke des Timmasper Weges

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Nortorf hat auf ihrer Sitzung am 15. Dezember 2015 beschlossen, eine Teilstrecke der öffentlichen Straße „Timmasper Weg“ (Gemarkung Nortorf, Flur 633, Flurstück 13/2) gemäß § 8 Abs. 1 des Straßen- und Wegegesetzes Schleswig Holstein (StrWG) einzuziehen.

**Das Teilstück der Straße wird mit sofortiger Wirkung gemäß § 8 Abs. 1 StrWG für die Öffentlichkeit eingezogen.**

Die Absicht der Einziehung wurde gemäß § 8 Abs. 3 StrWG am 24.12.2015 im Bekanntmachungsblatt des Amtes Nortorfer Land Nummer 51 öffentlich bekanntgemacht. Die Unterlagen zur Einziehung lagen in der Zeit vom 28.12.2015 bis 27.01.2016 im Amtsgebäude des Amtes Nortorfer Land aus. Gegen die Einziehungsabsicht wurden vier Einwendungen vorgebracht. Die Einwendungen wurden geprüft und abgewogen.



### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Einziehungsverfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Amtsdirektor des Amtes Nortorfer Land, Niedernstraße 6, 24589 Nortorf, einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, kann Klage beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (vgl. die Landesverordnung über den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften vom 12.12.2006 (GVBl. 2006, 361) in der z.Zt. geltenden Fassung). Hiernach wird die elektronische Form insbesondere durch eine qualifiziert signierte Datei gewahrt, die nach den Maßgaben der genannten Landesverordnung übermittelt wird. Weitere Informationen zum elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten und Staatsanwaltschaften sind auf der Internetseite [www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de](http://www.justizpoststelle.schleswig-holstein.de) abrufbar. Die Klage kann nicht vor Ablauf von drei Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs erhoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.

**Amt Nortorfer Land  
Der Amtsdirektor**





**Amtliches Bekanntmachungsblatt  
des Amtes Nortorfer Land  
Kreis Rendsburg-Eckernförde**

---

Jahrgang 2017

12.05.2017

Nr. 19

---

**Sozialzentrum Nortorf - Pflegestützpunkt im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Außenstelle Nortorf- Psycho-  
sozialer Krisendienst**

Beratung und Hilfe in allen seelischen Notlagen.

Täglich rund um die Uhr (auch am Wochenende) Tel. 04331/132323.

Soziales Beratungs- und Dienstleistungszentrum

Wir helfen Ihnen, rufen Sie uns an: Tel. 04392/2139

Öffnungszeiten:

Montag, Dienstag, Freitag von 8.30 Uhr - 12.30 Uhr

Donnerstag 13.00 Uhr - 17.00 Uhr

Niedernstraße 6, 24589 Nortorf

---